

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Haussallee 2-10, 5300 Bonn 1

Postfach: 12 04 08
Telefon: (0 22 21) 21 80 36/39
Telex: 08 86 846 ppbn d

Inhalt

Willfried Penner MdB er-
läutert Einzelheiten des
Gesetzentwurfs zur Be-
schleunigung der Asylver-
fahren.

Seite 1-4

Egon Lutz MdB fordert ein
Verbot der Leiharbeit.

Seite 5/6

Willy Brandt MdB, SPD-Vor-
sitzender, würdigt den ver-
storbenen Professor Ludwig
Raiser: Ein Mann des Aus-
gleichs.

Seite 7

Herausgeber und Verleger:
Sozialdemokratischer
Pressedienst GmbH
Godeaberger Allee 108-112
5300 Bonn 2
Telefon: (0 22 21) 8 12-1

35. Jahrgang / 113

18. Juni 1980

Das Recht auf Schutz vor politischer Verfolgung bleibt
unangetastet

Zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Beschleunigung der
Asylverfahren

Von Willfried Penner MdB

Vorsitzender des Arbeitskreises Innenpolitik der SPD-Bun-
destagsfraktion

Am 17. Juni 1980 haben die Koalitionsfraktion der SPD und
FDP den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Beschleunigung
der Asylverfahren beschlossen. Der Entwurf beschädigt die
rechtsstaatliche Ausgestaltung der Asylverfahren in der Bun-
desrepublik Deutschland nicht. Die Bundesrepublik Deutsch-
land bleibt zuverlässige Heimstadt für politisch Verfolgte.
Das Grundrecht aus Artikel 16 des Grundgesetzes als Bekennt-
nis zu den weltweit gültigen Menschenrechten wird nicht an-
getastet.

Die explosionsartig steigenden Zahlen der Asylbewerber zeig-
ten jedoch, daß es zunehmend schwieriger wird, die Grenzen
des politischen Asylrechts einzuhalten. Das Asylrecht in der
Bundesrepublik Deutschland ist nicht geeignet, die weltweiten
wirtschaftlichen und sozialen Probleme zu lösen. Hier stellt
sich vielmehr die drängende Notwendigkeit, dem Ausbau der
Entwicklungspolitik die Bedeutung und das Gewicht einzuräumen,
mit deren Hilfe allein das Problem an der Wurzel gelöst wer-
den kann.

Die Zahl der Asylanträge und der asylbegehrenden Personen
ist im Jahre 1980 sprunghaft angestiegen. Bis einschließlich
Mai 1980 gibt es etwa 60.000 asylbegehrende Personen. Von
diesen sind etwa siebenzig Prozent Türken. Unter diesen befin-
den sich in zunehmendem Maße und ganz überwiegend solche
Personen, die nicht vor politischer Verfolgung Schutz suchen.
Sie täuschen Asylgründe nur vor, um für die Dauer des Asylver-
fahrens zu einem sonst nicht erreichbaren, aus wirtschaftli-
chen Gründen angestrebten Aufenthalt in der Bundesrepublik
Deutschland zu gelangen.



Aus der noch zu langen Dauer der Asylverfahren ergibt sich eine Sogwirkung, die die Tendenz hat, weitere Ausländer anzuziehen, die ein Asylrecht nur vorschützen.

Im vergangenen Jahr hat der Bundestag deshalb einmütig ein Gesetz zur Beschleunigung der Asylverfahren beschlossen. Dieses sah den Wegfall des Widerspruchsverfahrens vor. Die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts wurde ausgeschlossen, wenn die Klage einstimmig als offensichtlich unbegründet abgewiesen worden war. Seit dem 1. Januar 1980 richtet sich die örtliche Zuständigkeit für das Verwaltungsgerichtsverfahren in Asylsachen nach dem Wohnsitz des Asylantragstellers. Damit sind seit Beginn des Jahres statt eines Verwaltungsgerichts (Ansbach) und eines Oberverwaltungsgerichts (Verwaltungsgerichtshof München) insgesamt 17 Verwaltungsgerichte und zehn Oberverwaltungsgerichte zuständig.

Darüberhinaus hat die Bundesregierung Maßnahmen gegen die gezielte Einschleusung von Asylbewerbern durchgesetzt. Gegen das Schlepperunwesen, das erst viele Personen veranlaßt, in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag zu stellen, konnte in einigen Staaten erfolgreich vorgegangen werden. Das gilt insbesondere für Pakistan. Die Einführung der Visapflicht hat sich dabei als hilfreich erwiesen. Darüberhinaus ist das Bundesamt personell verstärkt worden. Die Zahl der Anerkennungsausschüsse ist auf jetzt 26 erhöht worden. Weitere organisatorische Verbesserungen werden ausgeführt.

Der jetzt von den Koalitionsfraktionen beschlossene Entwurf sieht im wesentlichen vor, das Asylverfahren durch Maßnahmen auf der Ebene der Verwaltung zu beschleunigen. Es geht dabei im wesentlichen um die Ersetzung der Ausschußentscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge durch die Entscheidung einzelner Bediensteter, die Verbesserung der Mitwirkungspflicht des Asylbegehrenden sowie um die Vereinfachung des Verfahrens über den Asylantrag und das ausländerrechtliche Verfahren, bei dem es um die Frage des Aufenthaltsrechts geht.

Paragraf 1 des Entwurfs stellt klar, daß die jetzt zu treffenden Regelungen als Sofortmaßnahmen nur begrenzt, nämlich bis zum 31. Dezember 1983, in Kraft bleiben sollen. Das heißt zugleich, daß die weitere Entwicklung beobachtet werden soll.

Paragraf 2 des Entwurfs überträgt die Entscheidung über den Asylantrag auf einen Beamten des Bundesamtes. Dieser entscheidet weisungsfrei. Auch bisher haben die Anerkennungsausschüsse weisungsfrei entschieden. Damit wird deutlich gemacht, daß die Bediensteten des Bundesamtes in ihrer Stellung als Entscheidungspersonen dem Status der richterlichen Unabhängigkeit angenähert werden sollen. Sie sollen von sachfremden Einflüssen freigehalten werden. Eine politische Kontrolle besorgt die Institution des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten. Dieser kann sich an einem Anerkennungsverfahren vor dem Bundesamt und vor den Verwaltungsgerichten beteiligen. Er hat Gelegenheit zur Äußerung und zur Einlegung von Rechtsmitteln. Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten wird vom Bundesminister des Innern berufen und entlassen; er ist an Weisungen des Bundesministers des Innern gebunden.

Paragraf 3 des Entwurfs enthält Mitwirkungspflichten des Antragstellers. Dieser hat die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen vor dem Bundesamt persönlich zu erscheinen. Das Bundesamt kann dem Antragsteller eine Frist setzen und ihn auffordern, Angaben zum Sachverhalt, auf den er seinen Asylantrag stützt, zu ergänzen und sich zu bestimmten klärungsbedürftigen Punkten zusätzlich zu äußern sowie auch Urkunden oder andere Unterlagen vorzulegen, auf die sich der Ausländer in seinem Asylantrag bezogen hat. Zur Erfüllung dieser Auflagen kann das Bundesamt dem Asylantragsteller eine Frist setzen. Verstreicht diese Frist ungenutzt, kann das Bundesamt ohne Berücksichtigung der nachgeforderten Angaben entscheiden, wenn sich sonst die Entscheidungsmöglichkeiten verengen würden, der Antragsteller seine Verspätung nicht genügend entschuldigen kann und er zusätzlich über die Folgen eines Fristversäumnisses belehrt worden ist.



Paragraph 4 gibt den Ausländerbehörden die Möglichkeit, die Aufenthaltserlaubnis mit der Auflage zu versehen, daß sich der Ausländer an einem bestimmten Ort aufzuhalten hat. Diese Bestimmung hat mit der Möglichkeit, Sammellager zu errichten, direkt nichts zu tun. Diese ergibt sich vielmehr schon aus Paragraph 39 des Ausländergesetzes, wonach die Bundesregierung im Benehmen mit der zuständigen Landesregierung die Sammellager für Ausländer bestimmen kann; diese Regelung bleibt durch den Entwurf unberührt. Paragraph 4 ermöglicht also nicht die Errichtung von Sammellagern über die geltenden Bestimmungen hinaus. Die Städte und Gemeinden sind jedoch nicht gehindert, Gemeinschaftsunterkünfte einzurichten, etwa um die Durchführung des Asylverfahrens sichern zu helfen und soziale Hilfeleistungen so weitgehend wie möglich in Form von Sachleistungen zu erbringen.

Die Paragraphen 5, 6 des Entwurfs sehen die Maßnahmen vor, die die Ausländerbehörde zur Beendigung des Aufenthalts ergreifen kann. Wenn nämlich das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter abgelehnt hat, werden die Akten der zuständigen Ausländerbehörde übersandt. Diese fordert den Ausländer zur Ausreise auf. Diese Aufforderung wird mit der Ankündigung versehen, daß nach Ablauf einer bestimmten Frist die Abschiebung erfolgt. Die Ausreisefrist muß mindestens einen Monat betragen, gerechnet von der Zustellung beider Entscheidungen, nämlich der Ablehnung des Asylantrages und der Ausweisungsverfügung. Diese Entscheidungen ergehen schriftlich, sind zu begründen und mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen. Gegen beide Entscheidungen kann der Ausländer auch nur gemeinsam vor dem Verwaltungsgericht klagen. Über die Klage wird in einem gemeinsamen Verfahren verhandelt und entschieden.

Gegenüber dem geltenden Recht ermöglicht diese Regelung die Parallelschaltung des aufenthaltsrechtlichen und des asylanerkennenden Verfahrens. Bisher war diese Parallelisierung nur unter erschwerten Voraussetzungen möglich. Das führte häufig dazu, daß sich dem rechtskräftig mit einem Ablehnungsbescheid abgeschlossenen Asylverfahren noch ein ausländerrechtliches Verfahren anschloß. Was die Verwaltungsgerichtsebene angeht, tragen Paragraphen 5, 6 des Entwurfs dazu bei, daß nicht mehr unter Umständen sechs gerichtliche Instanzen, sondern drei sich mit dem Begehren des asylantragstellenden Ausländers zu befassen haben.

In diesem Zusammenhang ist die Frage diskutiert worden, welche Auswirkung die nach geltendem Recht (Paragraph 80 der Verwaltungsgerichtsordnung) bestehende Möglichkeit hat, die Ausweisungsverfügung mit der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit zu versehen. In der Begründung des Entwurfs ist klagestellt, daß sich an der geltenden Rechtslage nichts ändern soll, vielmehr die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet werden kann, wenn die Voraussetzungen der Nummer vier zu Paragraph 11 der Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz gegeben sind. Nach dieser Vorschrift kann gegen den Asylantragsteller die Ausweisung verfügt werden. In der Ausweisungsverfügung ist anzugeben, daß der Ausländer die Bundesrepublik Deutschland erst zu verlassen hat, wenn der Asylantrag rechtskräftig abgelehnt worden ist.

Von diesem Grundsatz gibt es Ausnahmen. Danach kann in bestimmten Fällen vor rechtskräftigem Abschluß des Asylverfahrens ausgewiesen werden. Das kann einmal der Fall sein, wenn der Ausländer zur Begründung eines mit der Überschrift "Asylantrag" versehenen Begehrens etwa angibt, daß er Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland suche. Bei einem solchen "Asylantrag" wird also offensichtlich ein Asylgrund nicht geltend gemacht. Ein weiterer Ausnahmefall besteht dann, wenn ein Asylantrag mit der gleichen Begründung gestellt wird wie ein vorher rechtskräftig bereits abgelehnter Asylantrag. Ein solcher wäre nämlich regelmäßig als offensichtlich rechtsmißbräuchlich zu werten. Schließlich kann die sofortige Vollziehung der Ausweisungsverfügung angeordnet werden, wenn der Ausländer bereits in einem anderen Staat Schutz vor Verfolgung gefunden hat. Solche Fälle sind etwa gegeben, wenn ein politisch Verfolgter in einem anderen Staat bereits Asyl erhalten hat, danach aber in die Bundesrepublik Deutschland einreist und



sich hier ebenfalls auf eine politische Verfolgungssituation in seinem Heimatstaat beruft. Und schließlich kann die sofortige Vollziehung der Ausreisungsverfügung angeordnet werden, wenn der Asylantragsteller sich eines kriminellen Verhaltens schuldig gemacht hat.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist dem Ausländer der Weg zum Verwaltungsgericht eröffnet. Dieses behandelt die Frage, ob die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit rechtmäßig ist. Im Zusammenhang mit dieser Prüfung ist auch zu beurteilen, ob der Asylantrag zu Recht abgelehnt worden ist. Wenn auch das der Fall ist, kann das Verwaltungsgericht die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit bestätigen. Dagegen kann der Ausländer noch zum Obergericht gehen, das unter den gleichen Gesichtspunkten sein Begehren erneut prüft.

Nach gegebener Rechtslage ist darüberhinaus sichergestellt, daß während dieses Verfahrens eine Abschiebung des Ausländers nicht möglich ist.

Im Zusammenhang mit den Beratungen des Entwurfs werden weitere administrative Maßnahmen zu erörtern und im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Entwurfs durchzuführen sein.

In den Koalitionsfraktionen herrscht Einverständnis darüber, daß die Erweiterung der Visapflicht wünschenswert ist. Sie soll über die bereits bestehenden Visapflichterweiterungen hinaus in erforderlichen Fällen durchgesetzt werden.

Schließlich sollen arbeits- und sozialpolitische Maßnahmen administrativ eingeführt werden. Erforderliche Gesetzesänderungen in diesem Zusammenhang müssen gegebenenfalls aufgenommen werden. In diesem Zusammenhang ist wichtig, dem Asylantragsteller die Arbeitserlaubnis für eine Zeit zu versagen, etwa für zwölf Monate. Sozialleistungen sollen von den Trägern der Sozialhilfe soweit wie möglich als Sachleistungen erbracht werden. Eine mögliche Regelung ist weiter zu beraten, nämlich die, Kindergeldzahlungen so lange auszusetzen, bis über den Asylantrag rechtskräftig entschieden worden ist. Wird dem Asylantrag stattgegeben, wäre Kindergeld rückwirkend ab dem Tag der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sein. Schließlich sollen die Kosten für die Abschiebung für einen illegal beschäftigten Ausländer dem Arbeitgeber auferlegt werden. Zu klären ist, ob diese Maßnahme ohne eine gesetzliche Änderung möglich ist oder aber eine Rechtsgrundlage geschaffen werden muß.

Die sofort durchsetzbaren Maßnahmen werden morgen auf den parlamentarischen Weg gebracht. Sie sind so eingerichtet, daß sie eine schnelle und angemessene Antwort auf die anstehenden Probleme sein können. Der Grundgedanke, daß das in der Verfassung abgesicherte Recht auf Schutz vor politischer Verfolgung (Asylrecht) nicht angetastet wird, ist als Leitidee kennzeichnend. Der Sicherung des Asylrechts dient es, Mißbräuche zu unterbinden und die Städte und Gemeinden, die die Hauptlast dieser Mißbräuche zu tragen haben, mit ihren Problemen nicht allein zu lassen.

(-/18.6.1980/ks/ko)

Vernünftiger Umgang
mit wertvollen Rohstoffen
Recycling-Papier



Plädoyer für das Verbot der Leiharbeit

Zum neuen Bericht über das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

Von Egon Lutz MdB

Vorsitzender der Arbeitsgruppe Probleme des Arbeitsmarktes der SPD-Bundestagsfraktion

Nicht alle, sondern alle zwei Jahre wieder, muß die Bundesregierung nach einem Beschluß des Bundestages über die Erfahrungen bei der Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes berichten. Der neueste Bericht ist vom Bundesarbeitsministerium (BMA) inzwischen fertiggestellt worden und bedarf "nur noch" der Ressortabstimmungen - und war damit auch schon öffentlich in Umlauf. In Bonn bleibt, wie man weiß, nichts lange unter der Decke. Der neue Arbeitnehmerüberlassungsbericht ist eine spannende Lektüre, was man von den drei Berichten zuvor nicht gerade sagen konnte. Die Angst vor dicken Papieren ist weit verbreitet und ja auch oft begründet, in diesem Fall jedoch nicht.

Der Bericht ist nicht allein ein bürokratischer Tätigkeitsnachweis, es werden auch Meinungen verbreitet, zum Beispiel der Tarifvertragsparteien, aber auch neue Erkenntnisse vermittelt, die durch Forschungsarbeiten ermöglicht wurden. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat sich an seiner eigenen Meinung aber auch nicht vorbeigemogelt, die erarbeiteten Schlußfolgerungen sind zweckmäßig, notwendig und hilfreich. Das weitergehende notwendige Ziel ist und bleibt aber das generelle Verbot der Leiharbeit.

In den letzten zwei Jahren ist die Zahl der Leih-Arbeitnehmer erheblich gestiegen. In einigen Wirtschaftsbereichen gibt es so gut wie keine Arbeitnehmerüberlassung, hinsichtlich der männlichen Leih-Arbeitnehmer gibt es nach wie vor die Schwerpunkte der Tätigkeit im Baugewerbe, außerdem als Schlosser, Mechaniker oder in verwandten Berufen. Bei den weiblichen Leih-Arbeitnehmern überwiegt eindeutig die Verwaltungs- und Büroarbeit. Die ausländischen Leih-Arbeitnehmer kommen, was die legalen Fälle angeht, in erster Linie aus dem EG-Raum.

Auch für die Jahre 1978 und 1979 muß festgestellt werden, daß über den Umfang der illegalen Arbeitnehmerüberlassung kein aussagefähiges Zahlenmaterial vorhanden ist. Aus vielen Einzelbausteinen setzt sich jedoch das Bild zusammen, daß der Sklavenhandel nach wie vor blüht. Im Bericht des BMA kann man nachlesen: "Allein die Staatsanwaltschaft Bochum ermittelt als eine von mehreren Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften gegen Wirtschaftskriminalität in Nordrhein-Westfalen gegen insgesamt 291 Unternehmen wegen des Verdachts unerlaubter gewerbsmäßiger Arbeitnehmerüberlassung und anderer mit diesem Tatkomplex zusammenhängender Straftaten." Die Tätigkeit der illegalen Verleiher spielt sich - wie man sich denken kann - im Verborgenen ab. Aus Forschungsarbeiten ist bekannt, daß auf sechs illegale Leih-Arbeitnehmer nur ein legaler kommt. In einigen Betrieben wurde sogar eine Relation von 10:1 festgestellt. Unter den illegal tätigen Arbeitnehmern sind Ausländer stark vertreten. Aus dem Bericht ist festzuhalten: "Die Forschungsinstitute üben in ihren Untersuchungsberichten allerdings Kritik an der Durchsetzung der Strafvorschriften. Nach ihren Berichten reichen die Kontrollen der Behörden nicht aus, die meisten illegalen Verleiher von Ausländern bleiben straflos." - Das ist, wenn auch ein vorsichtiger, Rüttel auch an die Adresse der Bundesanstalt für Arbeit.

Über die Arbeitsweise illegaler Verleiher kann man nur staunen, der kriminellen Phantasie sind kaum Grenzen gesetzt. Das Geschäft der illegalen Verleiher ist der Schaden der Solidargemeinschaft, denn Sozialversicherungsbeiträge werden nicht abgeführt, Steuern werden hinterzogen. Der Gesamtschaden wird auf mehrere Milliarden geschätzt. Die Tricks sind vielfältig, es werden Verträge über die "Gestellung freier Mitarbeiter" geschlossen, angeblich "selbständige Gewerbetreibende" vermittelt und im großen Umfang Scheinwerkverträge geschlossen. Gerade diese Scheinwerkverträge werden von den illegalen Verleihern immer perfekter ausgestaltet, wie man im Bericht nachlesen kann. Die Dummen sind nicht nur die Arbeitnehmer, die die sozialen Leistungen in den verschiedenen Bereichen finanzieren, sondern auch die Leih-Arbeitnehmer, die, zum Beispiel im Krank-



heitsfall, auf Sozialhilfe angewiesen sind: "Oft wird gegen das Recht auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall verstoßen. Bei Krankheit werden illegale Leih-Arbeitnehmer fristlos gekündigt, wobei der illegale Verleiher Arbeitsverweigerung unterstellt."

Die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt sind unterschiedlich. Der Gesamtumfang der Leiharbeit mag manchem geringfügig erscheinen. Da es eine branchenspezifische Konzentration gibt, kann kaum von einer harmlosen Wirkung gesprochen werden. Außerdem muß man sich vergegenwärtigen, daß in vielen Fällen auf einem Arbeitsplatz nacheinander mehrere Leih-Arbeitnehmer beschäftigt werden und so die zusätzliche Einstellung von Stamm-Arbeitnehmern vermieden wird. Gar mancher Leih-Arbeitnehmer will sich vor dem Zugriff der Gläubiger schützen. Häufig handelt es sich um Pfändungs- oder Unterhaltsschuldner. Auch hier gilt die Feststellung, den Schaden haben schließlich andere.

Die Bewertung der Arbeitnehmerüberlassung durch die Gewerkschaften ist wieder einmal eindeutig ausgefallen, jedenfalls was den DGB angeht. Die Gewerkschaften müssen das Verbot der Leiharbeit fordern, jede andere Position wäre unglaubwürdig. Die Arbeitgeber sehen das Problem - wie könnte das anders sein - anders. Für sie ist es "unabdingbar, daß das Grundrecht der freien Berufsausübung des Verleihers gewährleistet bleibt." Der Sklavenhandel soll derartig geschützt werden müssen, das kann doch nur ein Witz sein.

Die Bundesanstalt für Arbeit kommt ihrer Pflicht zur Überwachung der zugelassenen Verleiher nur ungenügend nach. Das ist nicht nur eine Frage der Personaldecke, sondern auch der Motivation. Es wäre notwendig, daß alle Beschäftigten der Arbeitsverwaltung, zum Beispiel auch die Vermittler, ein Auge auf die Arbeitnehmerüberlassung werfen würden.

Hinsichtlich der Analyse des Arbeitnehmerüberlassungsberichtes kann es keine Meinungsverschiedenheiten geben. Eigentlich müßte das auch für die Schlußfolgerungen gelten. Das totale Verbot der Arbeitnehmerüberlassung muß die richtige Antwort des Gesetzgebers sein. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat sich immerhin dazu durchgeboxungen, bei der Bauwirtschaft einen Anfang zu machen: "Aus diesen Gründen hält die Bundesregierung für den Bereich der Bauwirtschaft ein Verbot der Arbeitnehmerüberlassung für notwendig, weil auf andere Art und Weise Ordnung in diesem Bereich nicht herzustellen ist." Unter der Voraussetzung, daß es weiter zugelassene Arbeitnehmerüberlassung geben wird, ist der Vorschlag des BMA, die Überwachungsrechte im Entleiherbetrieb zu schaffen, wichtig. Die jetzt noch auf den Verleiherbetrieb beschränkten Kontroll- und Überwachungsrechte der Bundesanstalt für Arbeit müssen - so schreibt der Bericht - auf legale Entleiher ausgedehnt werden. Hervorzuheben ist auch: "Wirkungsvoll kann illegale Arbeitnehmerüberlassung nur dann zurückgedrängt werden, wenn auch das Verhalten des Entleihers, der einen deutschen illegal verliehenen Arbeitnehmer beschäftigt, mit einem Bußgeld geahndet wird (Bußgeld für illegale Entleiher). Die hohe Zahl der Fälle der Fälschung durch Scheinwerkverträge bedarf einer angemessenen Reaktion. Der Bericht schlägt vor: "Bei bestimmten Erscheinungsformen der Entsendung von Arbeitnehmern des Herstellers im Rahmen eines Werkvertrages in den Betrieb des Bestellers oder eines Dritten muß daher eine gesetzliche Vermutung für das Vorliegen von gewerbsmäßiger Arbeitnehmerüberlassung eingeführt werden."

Alles in allem, der Bericht kann sich wirklich sehen lassen, man muß schon von ausgezeichnete Qualität sprechen. Gemessen an der notwendigen Forderung eines totalen Verbots der Arbeitnehmerüberlassung ist der Bericht aber bereits ein Kompromiß. Der Gesetzgeber kann in dieser Legislaturperiode die notwendigen Konsequenzen nicht mehr ziehen. Worauf es ankommt ist, entsprechende Vormerkmale für die Regierungserklärung nach dem 5. Oktober zu fertigen. (-/18.6.1980/v0-he/ko)



Ein Mann des Ausgleichs

Zum Tode von Professor Ludwig Raiser

Von Willy Brandt MdB
Vorsitzender der SPD

Der ehemalige Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, Professor Ludwig Raiser, ist tot. Sozialdemokraten werden ihn als einen jener Protestanten im Gedächtnis behalten, der mit dazu beigetragen hat, daß der Ausgleich mit den osteuropäischen Staaten, vor allem mit Polen, auf den Weg gebracht wurde. Die Entschlossenheit, mit der Raiser für die Ostverträge eingetreten ist und weite Teile der Christen in diesem Lande in die gleiche Richtung bewegte, war für manche von uns eine Bestätigung dafür, daß der eingeschlagene Weg richtig war.

Die im Jahre 1965 veröffentlichte Ostdenkschrift der EKD trägt nicht unwesentlich Ludwigs Handschrift. Der darin geforderte Abschied von realitätsfernen Doktrinen und die Aufforderung an die damalige Regierung, eine Politik des Ausgleichs zu entwickeln, zog Raiser viel Kritik zu. Auch er mußte die Diffamierung seiner Person erfahren.

Aber er durfte doch auch erleben, daß sich manche einstmalige Gegner einer neuen Politik von dem, was politisch dann doch erreicht wurde, überzeugen ließen. Wie ich aus Begegnungen mit ihm weiß, hat Ludwig Raiser darin, daß man sich in der Gestaltung einer illusionsfreien Ostpolitik zusammenfand, den Beweis gesehen, daß Protestanten nach vorn gerichtet politischen Einfluß nehmen können. Und daß es für "bürgerliche" Kräfte möglich ist, mit der Sozialdemokratie zusammenzugehen.

Ludwig Raiser stand als Rechtslehrer in der besten Tradition eines Verständnisses von Demokratie, das über die formalen politischen Rechte hinaus für die Ergänzung durch die Arbeit am sozialen Bundesstaat eintritt. Für Sonderinteressen ließ er sich nicht vereinnahmen. Er sprach nicht nur von Versöhnung, sondern setzte sich dafür ein, das für notwendig Erachtete zu verwirklichen. Und er zeigte, daß Christsein zuweilen bedeutet, kontrovers sein zu müssen.

(-/18.6.1980/va-he/ko)

